



**3. Änderungssatzung
vom 10. März 2025**

**zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 20. März 2014**

Der Markt 89362 Offingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**3. Änderungssatzung
zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20. März 2014**

§ 1

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz des Marktes 89362 Offingen für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	14 Jahren	3,31 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25 Jahren	2,49 Euro
ein HLF 20	25 Jahren	6,55 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	5,07 Euro

ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25) bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	2,91 Euro
ein Versorgungs-LKW	25 Jahren	6,94 Euro
ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	15 Jahren	2,83 Euro
ein Transporter/Pritschenwagen	10 Jahren	1,64 Euro
ein Anhänger	15 Jahren	1,65 Euro
ein Mehrzweckboot	25 Jahren	0,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	29,21 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	42,03 Euro
ein HLF 20	125,15 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	88,76 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	58,66 Euro
ein Versorgungs-LKW	132,65 Euro
ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 Euro
ein Transporter/Pritschenwagen	7,81 Euro
ein Anhänger	5,48 Euro
ein Mehrzweckboot	25,32 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (der gemeindliche Eigenanteil von 10 % ist bereits berücksichtigt): **33,00 Euro**

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehrdienstleistenden der jeweils gültige Stundensatz nach § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. April 2025 in Kraft.

Offingen, 11.03.2025
Markt 89362 Offingen



Thomas Wörz
Erster Bürgermeister





Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen bestätigt als Behörde des Marktes Offingen die Abfolge zur

3. Änderungssatzung zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20. März 2014

wie folgt:

1.	Beschluss des Marktgemeinderates Offingen in öffentlicher Sitzung am	10.03.2025
2.	Ausfertigung der nachfolgenden Satzung am	11.03.2025
3.	Der Satzungstext wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, des Marktes Offingen und der Gemeinde Gundremmingen veröffentlicht	Nr. 10 vom 14.03.2025
4.	Die Satzung tritt in Kraft	01.04.2025

Offingen, 14.03.2025
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Roman Bihler
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt